

Richtlinien des Landkreises Miltenberg zur Förderung der Denkmalpflege

I. Förderung der Denkmalpflege

Der Landkreis Miltenberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen, durch die Bau- und Kunstdenkmäler in fachlich einwandfreier Weise erhalten werden. Auf Art. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG), der die Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft festlegt, wird ausdrücklich verwiesen. Gefördert wird der denkmalpflegerische Mehraufwand, den die Erhaltungsmaßnahme erfordert. Neben der Erhaltung der Denkmäler ist Ziel der Förderung die Pflege der historisch gewachsenen Ortsbilder und Ensembles. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Reichen die Mittel eines Haushaltes nicht aus, so sind die nicht berücksichtigten Anträge im folgenden Jahr vorweg zu behandeln. Zuschüsse können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Freilegung, Sanierung und Restaurierung von Sichtfachwerken; Konstruktionsfachwerke fallen nicht hierunter.
2. Gestaltung, insbesondere Restaurierung der Fassaden, einschließlich der aus Buntsandstein gefertigten Türstöcke, Türbögen, Torsteine und Fenstergewände, Einbau neuer Holzfenster nach historischem Vorbild bei besonders erhaltenswerten Baudenkmalern, die den Siedlungscharakter der Orte prägen und dokumentieren.
3. Erhaltung ortsbildprägender historischer Einfriedungen und Mauern.
4. Denkmalpflegerischer Mehraufwand für Dacheindeckungen (Biberschwanzziegel- und Naturschiefereindeckungen).
5. Renovierung von Bildstöcken, die in der Denkmalliste aufgeführt sind
6. Nicht durch Zuschuss abgedeckte Kosten der Befunduntersuchungen und Bestandserfassungen (Aufmaße) an denkmalgeschützten Objekten.
7. Meldung von zufällig gefundenen und vom Landesamt für Denkmalpflege anerkannten Bodendenkmälern.

II. Zuschusshöhe

1. Die Zuschüsse betragen 10 v.H. der Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand, höchstens jedoch 2.500,00 Euro bei den aufgeführten Maßnahmen der Ziffern I.1-3 sowie I.6. Für Ziffer I.4. beträgt der Höchstzuschuss 1.500,00 Euro.
2. Für Maßnahmen nach Ziffer I.5 wird die Förderung auf höchstens 1.000,00 Euro pro Denkmal begrenzt.
3. Für Meldungen nach Ziffer I.7 wird ein Festbetrag bis zu 250,00 Euro im Einzelfall ausgezahlt.
4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. dringende Ersatzvornahme oder Rettungsarbeiten zur Vermeidung einer drohenden Zerstörung, können Mittel zur Verfügung gestellt werden, über die im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist.

III. Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse erhalten auf Antrag die Maßnahmenträger (Gemeinden, Stiftungen, Vereine und Privateigentümer),

1. wenn ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan vorliegen,
2. wenn, sofern ein kommunales Förderprogramm vorhanden ist, sich die Gemeinde in diesem Rahmen an den Kosten beteiligt (entfällt, wenn die Gemeinde selbst Maßnahmenträgerin ist).
3. wenn die Maßnahme nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie den Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt wird,
4. wenn der jeweils zuständige Kreisheimatpfleger rechtzeitig eingeschaltet und sein Einvernehmen hergestellt wurde,
5. wenn Zuschüsse des Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Bezirks Unterfranken beantragt und bewilligt werden, sofern eine Förderung auch von dort grundsätzlich möglich ist.

IV. Form der Antragstellung

Die Anträge nach den Ziffern I.1-6 **sind** mit den Unterlagen (Bauantrag usw.) und Fotos, die das Denkmal ausreichend dokumentieren, **beim Landratsamt einzureichen**. Sie werden vom Sachgebiet 51 (Untere Denkmalschutzbehörde) und ggf. dem zuständigen Kreisheimatpfleger auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft

Für Anträge nach der Ziffer I.7 genügt ein formloses Schreiben an die Landkreisverwaltung.

V. Verfall des Zuschusses

Die Zuschussmittel verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung durch den Zuschussnehmer abgerufen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 11.10.2023 in Kraft.